

km Steuerrecht

Umsatzsteuerpflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern

In der letzten Ausgabe haben wir die Umsatzsteuer von Gesellschafter-Geschäftsführern angesprochen, wobei es zu einem Versehen gekommen ist.

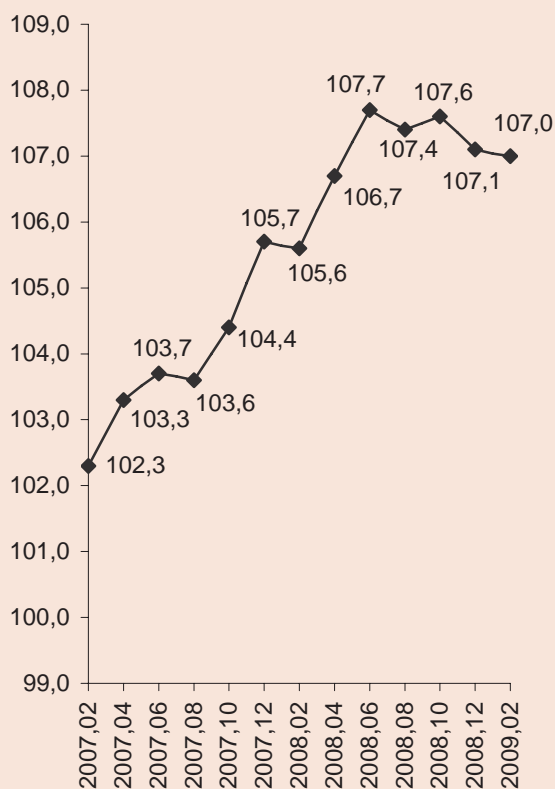
Wir berichteten, dass Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die zu 50% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, ihre Rechnungen ab 1. Jänner 2009 nur mehr dann ohne Umsatzsteuer ausstellen dürfen, wenn die Gesellschaft hinsichtlich der Geschäftsführungsbezüge zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt wäre.

Dieser Bericht basierte auf einer Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien aus dem Jahr 2007, die mit einer Übergangsfrist bis 1. Jänner 2009 versehen war.

Leider haben wir übersehen, dass die entsprechende

Zu Beginn

Verbraucherpreisindex 2005



Business Consulting Management

Karat Business Consulting Management GmbH & Co KG
Rottmayrstraße 2, 4060 Leonding/Austria

Bestimmung mit November 2008 wieder aus den Richtlinien entfernt worden ist, sodass sie tatsächlich nie zur Anwendung gekommen ist. Die genannten Geschäftsführer können daher nach wie vor aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung als Nichtunternehmer behandelt werden. – Wir ersuchen das Versehen zu entschuldigen.

Die Steuerreform 2009

Aus der so groß angekündigten Reform ist – wie so oft – im Wesentlichen nur eine Tarifkorrektur geworden, ausgeschmückt mit ein paar Steuerzuckerln, die sich medial gut verkaufen lassen. Überfällige Strukturreformen und Vereinfachungen wurden vollständig ausgespart.

Die Änderungen lassen sich grob in vier Teilbereiche gliedern:

1. Der neue Steuertarif
2. Absetzbarkeit von Spenden und Kirchenbeitrag
3. Das Familienpaket
4. Der Gewinnfreibetrag

Inhalt

Steuerrecht

Umsatzsteuerpflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern ..	1
Die Steuerreform 2009	1
Mit der Ökoprämie zum Neuwagen	3
Investitionsanreiz durch vorzeitige Abschreibung?	4

Sozial- und Arbeitsrecht

Senkung des Basiszinssatzes mit 11.3.2009	5
Kurzarbeit Neu	5
Alternative Gestaltungsmöglichkeiten in Krisenzeiten. . .	6

Recht Allgemein

Wohnrechtsnovelle 2009	7
------------------------------	---

Der neue Steuertarif

Die lange angekündigte Tarifkorrektur bringt vor allem eine Ausweitung des steuerfreien Sockelbetrages von € 10.000,— auf € 11.000,— und eine Anhebung der Grenze, ab der der Spitzensteuersatz von 50% zur Anwendung kommt, von € 51.000,— auf € 60.000,— . Für Einkommensteile zwischen € 11.000,— und € 51.000,— gibt es nur marginale Anpassungen nach unten. Eine detaillierte Gegenüberstellung zwischen dem alten und dem neuen Tarif war in der Ausgabe 1/2009 dieser Zeitschrift abgedruckt.

Die maximale Ersparnis aus dem neuen Tarif beträgt zwar immerhin € 1.350,— pro Jahr, die man aber nur dann lukrieren kann, wenn man € 60.000,— oder mehr verdient. Bei geringeren Einkommen gibt es zwar auch Steuerersparnisse, diese fallen aber wesentlich bescheidener aus:

Jahreseinkommen	Steuer alt	Steuer neu	Ersparnis pro Jahr
11.000,—	360,33	0,—	360,33
15.000,—	1.893,67	1.438,10	455,57
20.000,—	3.810,33	3.263,10	547,23
25.000,—	5.727,—	5.088,10	638,90
30.000,—	7.903,65	7.244,79	658,86
35.000,—	10.083,46	9.405,50	677,96
40.000,—	12.269,76	11.572,65	697,11
45.000,—	14.458,59	13.742,31	716,28
50.000,—	16.647,41	15.911,96	735,45
55.000,—	19.085,—	18.074,29	1.010,71
60.000,—	21.585,—	20.235,—	1.350,—

Absetzbarkeit von Spenden und Kirchenbeitrag

Kirchenbeiträge können ab 2009 bis zu einem Betrag von € 200,— als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Das bedeutet ein Verdopplung des bisherigen Höchstbetrages und eine zusätzliche Steuerersparnis von maximal € 50,— pro Jahr.

Konnten bislang nur Spenden an ganz bestimmte Einrichtungen des Bundes bzw Forschungseinrichtungen steuerlich verwertet werden, werden ab 2009 auch Spenden an mildtätige Organisationen als Betriebsausgabe oder Sonderausgabe die Steuerlast mildern. Unter mildtätigen Zwecken ist ausschließlich die Unterstützung von materiell oder persönlich hilfsbedürftigen Menschen zu verstehen.

Die mit der Spende bedachte Organisation muss allerdings nicht nur mildtätig sein, sondern auch in einer speziellen Liste des Finanzamtes Wien 1/23 eingetragen sein, außerdem muss der Spender der

Organisation seine Sozialversicherungsnummer bekanntgeben, wenn er als Privatperson spendet.

Das Familienpaket

Unter diesem Namen verbirgt sich ein Bündel von Maßnahmen, das Familien mit Kindern in Summe mit etwa € 510 Mio pro Jahr unterstützen soll. Zunächst wird der **Kinderabsetzbetrag** von derzeit € 50,90 auf € 58,40 angehoben. Dieser Betrag wird gemeinsam mit der Kinderbeihilfe ausbezahlt und muss nicht extra beantragt werden. Die Erhöhung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 2009.

Zusätzlich wird ein **Kinderfreibetrag** in Höhe von € 220,— pro Kind und Jahr eingeführt. Im Gegensatz zum Kinderabsetzbetrag, der in vollem Umfang ausbezahlt wird, wird der Kinderfreibetrag nur die Steuerbemessungsgrundlage vermindern. Als kleines Zusatzzuckerl besteht auch die Möglichkeit, dass beide Elternteile den Kinderabsetzbetrag geltend machen. In diesem Fall beträgt er € 132,— pro Kind und Jahr, wodurch der Absetzbetrag in Summe auf € 264,— pro Kind und Jahr ansteigt.

„Möglichkeit der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung.“

Vor allem um Müttern den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu erleichtern, können ab heuer auch **Kinderbetreuungskosten** als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Begünstigt sind alle Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, die Absetzbarkeit ist jedoch mit € 2.300,— pro Jahr beschränkt. Voraussetzung ist, dass die Kinder in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (zB Kindergarten, Hort oder Internat) oder durch pädagogisch qualifizierte Personen (Tagesmütter) betreut werden. Die Steuerersparnis richtet sich auch hier nach dem Einkommen des Steuerpflichtigen, da die Kinderbetreuungskosten die Steuerbemessungsgrundlage mindern. Bei einem Jahreseinkommen von zB € 25.000,— wird die Ersparnis bei Ausnutzung des Maximalbetrages € 839,50 betragen.

Zusätzlich werden ab 2009 **Zuschüsse des Arbeitgebers** zu Kinderbetreuungskosten bis zu einem Jahresbetrag von € 500,— pro Kind lohnsteuerfrei sein. Bedingung ist jedoch, dass der Betrag vom Arbeitgeber direkt an die Betreuungseinrichtung bezahlt wird. Vereinbart man derartige Zahlungen anstelle von Gehaltserhöhungen können auf diese Weise nette Steuervorteile erzielt werden.

Der Gewinnfreibetrag

Der bisher im § 10 EStG geregelte „Freibetrag für investierte Gewinne“ (FBiG) wird ab dem Jahr 2010 in den so genannten „Gewinnfreibetrag“ umbenannt, auf 13% erhöht und soll für einkommensteuerpflichtige Unternehmer einen Ausgleich für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Bezuges (Sechstelbegünstigung) von Lohnsteuerpflichtigen schaffen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Maßnahmen der Steuerreform wird diese Änderung erst mit dem Kalenderjahr 2010 wirksam werden.

Der neue Freibetrag steht wie bisher bei allen betrieblichen Einkunftsarten zu, kann aber im Unterschied zum bisherigen FBiG nunmehr auch von bilanzierenden Steuerpflichtigen (natürlichen Personen) in Anspruch genommen werden.

Trotz Anhebung des Gewinnfreibetrags von 10% auf 13% der Bemessungsgrundlage bleibt der Höchstbetrag von €100.000,— pro Veranlagungsjahr erhalten.

● „Grundfreibetrag“

Für Gewinne bis €30.000,— ist der Gewinnfreibetrag eine reine Steuerentlastungsmaßnahme, da er den Unternehmern unabhängig von allfälligen Investitionen zusteht.

„Der Grundfreibetrag wird automatisch – dh von Amts wegen – geltend gemacht.“

In der Praxis werden daher 13% des Gewinnes automatisch von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Gewinn im Wege einer Pauschalierung ermittelt worden ist.

● „investitionsbedingter Gewinnfreibetrag“

Wer den Gewinnfreibetrag auch für Gewinne über €30.000,— beanspruchen möchte, muss jedoch entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter durchführen. Die Wirtschaftsgüter, die dafür in Frage kommen, entsprechen jenen des bisherigen Freibetrags für investierte Gewinne.

Im Gegenzug zur Einführung des Gewinnfreibetrags wird die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne ersatzlos gestrichen. Die Begünstigung kann letztmals für das Wirtschaftsjahr 2009 (Steuerveranlagung 2009) geltend gemacht werden. Für die bisher begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne gelten weiterhin die bisherigen Entnahmebeschränkungen. Wer jedoch nicht so lange auf sein Geld warten will, kann im Wirt-

schaftsjahr 2009 im Rahmen einer Übergangsregelung alle vor dem Wirtschaftsjahr 2009 begünstigten Beträge freiwillig mit einem pauschalen Steuersatz von 10% nachversteuern.

Mit der Ökoprämie zum Neuwagen

Der Handel mit neuen Fahrzeugen stagniert, die deutsche Automobilindustrie führt Kurzarbeit ein und die Zulieferbetriebe in Österreich fürchten um ihre Aufträge. Eine ausweglose Situation? – Keineswegs, meinte unsere Bundesregierung und will den Neuwagenabsatz mit einer Ökoprämie beleben.

Auf den ersten Blick klingt alles ja ganz einfach: Wer im Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2009 ein mindestens 13 Jahre altes Auto verschrotten lässt und sich einen Neuwagen kauft, soll als Anreiz eine Prämie in Höhe von €1.500,— erhalten.

Bei näherem Hinsehen nimmt sich alles jedoch etwas komplizierter aus:

Natürlich reicht es nicht aus, ein Fahrzeug zu besitzen, das einfach nur älter als 13 Jahre ist. Um in den Genuss der Prämie zu kommen, müssen nämlich zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- erstmalige Zulassung im Inland vor dem 1. Jänner 1996
- das Fahrzeug muss ein Pkw sein
- es muss im Zeitpunkt der Verschrottung fahrtüchtig sein (gültiges „Pickerl“)
- das Fahrzeug muss seit mindestens einem Jahr ununterbrochen auf den Antragsteller zugelassen sein und
- es muss sich um ein Privatfahrzeug handeln (kein Betriebsvermögen innerhalb des letzten Jahres)

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss sich der Antragsteller einen Neuwagen kaufen. Als Neufahrzeug gilt ein Pkw, der bislang noch nicht zum Verkehr zugelassen war und mindestens die Schadstoffklasse Euro 4 erfüllt. Auch maximal ein Jahr alte Vorführgewagen gelten als neu.

Sind diese Schritte erledigt, beginnt der Papierkram für den Verkäufer. Er muss gegenüber der Finanzbehörde nämlich den Nachweis erbringen, dass das Altfahrzeug fahrtüchtig war und dass es verschrottet wurde. Weiters muss er überprüfen, dass es auf den Antragsteller mindestens ein Jahr durchgehend zugelassen und mindestens 13 Jahre alt war. Dann hat er lediglich noch Name, Anschrift, Sozialversicherungsnummer und Bankverbindung seines Kunden sowie die Fahrgestellnummern des alten und des neuen Fahrzeuges dem Finanzamt zu melden.

Kaum ist das alles erledigt, erhält der glückliche Neuwagenkäufer auch schon sein Prämie in Höhe von €1.500,— vom Finanzamt auf sein Konto überwiesen.

Allerdings: € 750,— pro Fahrzeug müssen vom Fahrzeughändler als „Ökoabgabe“ an das Finanzamt bezahlt werden, da die Republik Österreich nur für die Hälfte der Prämie aufkommt. – Ein Schelm, wer denkt, dies könnte auf Kosten des sonst gewährten Händlerrabatts gehen. Noch dazu, wenn man bedenkt, dass die Regierung selbst den zu erwartenden Verwaltungsmehraufwand für die betroffenen Unternehmen mit rd €1,47 Mio beziffert.

„Beschränkung der Ökoprämie auf 30.000 Anträge.“

Sollte nun jemand auf den Geschmack gekommen sein und zufällig auch alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ist es gar nicht sicher, dass er die Prämie auch jemals ausbezahlt bekommt: Die Maßnahme ist nämlich nicht nur zeitlich befristet sondern auch auf die ersten 30.000 Anträge beschränkt. Sollte die Aktion also ein voller Erfolg werden, sollte man sich beeilen, denn bereits der 30.001ste Antragsteller geht leer aus. Das Motto dieses Gesetzes heißt offensichtlich: Wer zuerst kommt, ...

Investitionsanreiz durch vorzeitige Abschreibung?

Schon im vergangenen Jahr wurde zur Ankurbelung der Konjunktur die Einführung einer degressiven Abschreibung überlegt. Nach dieser Methode sollte es – im Gegensatz zum geltenden Steuerrecht – möglich sein, Investitionen zu Beginn mit höheren Prozentsätzen abzuschreiben als am Ende. Durch die damit bewirkte schnellere steuerliche Auswirkung der Anschaffung sollte die Wirtschaft zum Investieren bewogen werden.

Mit dem sogenannten Konjunkturbelebungs-gesetz 2009 wurde nun anstelle der angekündigten degressiven Abschreibung eine vorzeitige Abschreibung im Ausmaß von 30% eingeführt.

Betroffen von der Begünstigung sind alle Investitionen in körperliche Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2010 getätigt werden. Ausgenommen sind – wie schon bisher beim Freibetrag für investierte Gewinne – Grund und Boden, Gebäude und Mieterinvestitionen ebenso wie Pkw und Kombi. Bei letzteren greift die vorzeitige Abschreibung nur dann, wenn sie von Fahrschulen oder Taxiunternehmen

angeschafft werden. Auch Luftfahrzeuge und gebrauchte Wirtschaftsgüter bleiben von der vorzeitigen Abschreibung ausgenommen.

Wie wird sich diese Maßnahme nun auswirken? Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsgutes können insgesamt bis zu 30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Abschreibung angesetzt werden. In diesen Wert ist allerdings jene Abschreibung, die der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Gegenstandes entspricht, einzurechnen, sofern die Inbetriebnahme auch im Jahr der Anschaffung bzw Herstellung erfolgt.

Beispiel 1:

Anschaffung einer Produktionsmaschine um €30.000,—

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 10 Jahre

Normale Abschreibung pro Jahr: 10% oder

€3.000,—

Vorzeitige Abschreibung: 30% oder €9.000,—

darin enthalten: €3.000,— normale Abschreibung (10%)

€6.000,— Zusatzabschreibung aufgrund des Konjunkturpakets (20%)

Beispiel 2:

Anschaffung einer Computeranlage um

€30.000,—

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 4 Jahre

Normale Abschreibung pro Jahr: 25% oder

€7.500,—

Vorzeitige Abschreibung: 30% oder €9.000,—

darin enthalten: €7.500,— normale Abschreibung (25%)

€1.500,— Zusatzabschreibung aufgrund des Konjunkturpakets (5%)

Wie aus diesen Beispielen zu erkennen ist, kann sich ein steuerlicher Vorteil nur bei solchen Investitionen ergeben, die dem Unternehmen für längere Zeit dienen sollen. Bei Nutzungsdauern von weniger als vier Jahren wird es keinerlei positive Effekte geben.

Einen wirklichen Vorteil aus diesem neuen Gesetz kann man dann lukrieren, wenn das neue Anlagegut erst in einem späteren Wirtschaftsjahr in Betrieb genommen wird, als in dem Jahr, in dem die Herstellungs- oder Anschaffungskosten anfallen. Mit der normalen Abschreibung kann nämlich erst im Zeitpunkt der Inbetriebnahme begonnen werden, während die 30%-ige vorzeitige Abschreibung be-

reits in dem Jahr zusteht, in dem Herstellungs- oder Anschaffungskosten anfallen. Auf diese Weise kann ein deutlicher Vorzieheffekt erzielt werden.

Zu beachten ist allerdings, dass die vorzeitige Abschreibung in Summe keine zusätzliche Betriebsausgabe bringt, anders etwa der Freibetrag für investierte Gewinne, sondern im Ergebnis nur die – steuerliche – Nutzungsdauer der Investition verkürzt. Mehr als 100% der Investition kann auch unter Ausnutzung dieser Begünstigung nicht abgeschrieben werden.

Da diese Maßnahme für eine Vielzahl von Investitionen keine bis nur sehr geringe steuerliche Auswirkungen haben wird, darf bezweifelt werden, dass damit die konjunkturpolitische Zielsetzung auch nur annähernd erreicht werden kann.

Sozial- und Arbeitsrecht

Senkung des Basiszinssatzes mit 11.3.2009

Mit Wirkung vom 11.3.2009 wurde der Basiszinssatz von 1,38% auf 0,88% gesenkt. Die aktuelle Übersicht über die neuen Zinssätze entnehmen Sie bitte der Tabelle am Ende des Klientenmagazins.

Zinsen und Forderungen aus Dienstverhältnissen

Aufgrund der Senkung des Basiszinssatzes von 1,38% auf 0,88% ab 11.3.2009 gilt ab diesem Datum für Forderungen aus Dienstverhältnissen ein Zinssatz von 8,88%.

Kurzarbeit Neu

Vor kurzem wurde durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 2009 die Neufassung der Kurzarbeit beschlossen und die diesbezügliche Novelle im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Zusätzlich wurde eine konkretisierende Richtlinie des Arbeitsmarktservices (AMS) erlassen.

Definition der Kurzarbeit

Von Kurzarbeit (KUA) spricht man, wenn in einem Betrieb die Arbeitszeit zeitlich begrenzt herabgesetzt wird. Die Kurzarbeit dient zur Überbrückung von wirtschaftlichen Störungen und soll die Beschäftigten im Betrieb halten. Kündigungen sollen vermieden werden.

Kurzarbeit wird in einem Betrieb eingeführt, wenn der Betrieb aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten eine volle Auslastung der Beschäftigten nicht sicherstellen kann, aber eine Chance besteht, diesen

Zeitraum durch eine Reduzierung der Arbeitszeit zu überbrücken.

Voraussetzung für Kurzarbeit

Grundsätzlich gilt als Voraussetzung für die Kurzarbeit, dass eine wirtschaftliche Störung oder ein Problem im Betrieb aufgrund einer eingetretenen Naturkatastrophe vorliegt. Der Arbeitgeber muss im Normalfall 6 Wochen vor dem geplanten Beginn der Kurzarbeit mit dem regional zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) in Kontakt treten. Das tatsächliche Begehren ist drei Wochen vor Beginn der Kurzarbeit beim AMS einzubringen.

Zwischen dem AMS und dem Arbeitgeber ist gemeinsam mit dem allenfalls im Betrieb eingerichteten Betriebsrat die Situation zu beraten. Diesen Beratungen sind die kollektivvertragsfähigen Interessenvertretungen (jedenfalls also die Gewerkschaften) vom AMS beizuziehen.

Dauer der Kurzarbeit

Grundsätzlich ist der Zeitraum für Kurzarbeit per Gesetz auf maximal 18 Monate begrenzt. Die AMS-Richtlinie sieht jedoch vor, dass die Kurzarbeit in Blöcken zu höchstens 6 Monaten vereinbart werden kann. In begründeten Fällen kann die gesamte Dauer der Kurzarbeit um maximal 2 weitere Monate (über die 18 Monate hinaus) verlängert werden.

„Die Dauer der Kurzarbeit beträgt maximal 18 Monate.“

Im Durchschnitt des vereinbarten Kurzarbeits-Zeitraums kann sich die Arbeitszeit für die betroffenen Arbeitnehmer zwischen 10% und 90% der wöchentlichen Normalarbeitszeit bewegen.

Die durch die Kurzarbeit frei werdende Zeit gilt als Freizeit und steht dem Arbeitnehmer zur freien Verfügung. Allerdings kann für diesen frei werdenden Zeitraum auch eine Vereinbarung hinsichtlich Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen getroffen werden. Dafür erhöht sich die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS um 15%. Die Aus- und Weiterbildung findet in jenem Teil der „Freizeitphase“ statt, für die der Arbeitnehmer aus Mitteln des AMS unterstützt wird. Für die Kurzarbeit mit Qualifizierung ist ein Aus- und Weiterbildungskonzept zu erstellen.

Entlohnung der Kurzarbeit

Grundsätzlich erhalten die Arbeitnehmer für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit weiterhin aliquot (=anteilig) das vereinbarte Entgelt. Für die ausfallende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kurzarbeitsunterstützung auszahlen.

Diese ist zumindest so hoch, wie das Arbeitslosengeld für die nicht gearbeitete Zeit betragen würde. Vor allem in Betrieben mit Betriebsrat können die Gewerkschaften in der Regel durchsetzen, dass die betroffenen Arbeitnehmer deutlich weniger von ihrem Nettolohn/-gehalt verlieren.

Die gewährte Kurzarbeitsunterstützung ist steuerpflichtiger Bestandteil des Verdienstes. Für Sonderzahlungen wird von Gewerkschaft und Wirtschaftskammer üblicherweise die ungekürzte Zahlung – wie vor Eintritt in die Kurzarbeit – vereinbart.

Kündigung während der Kurzarbeit möglich?

Während der Dauer der Kurzarbeit muss jener Beschäftigungsstand im Betrieb (bzw im betroffenen Betriebsteil, wenn dieser örtlich oder organisatorisch so sehr getrennt ist, dass unterschiedliche Kollektivverträge gelten) aufrecht erhalten werden, der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden hat.

- **Betriebsbedingte Kündigungen** dürfen frühestens nach Ablauf der Kurzarbeitsphase bzw der darüber hinausgehenden Behaltefrist ausgesprochen werden. Plant der Arbeitgeber dennoch eine Verminderung des festgelegten Beschäftigtenstandes während der Kurzarbeit oder der darüber hinausgehenden Behaltefrist, so darf dies nur nach vorhergehender Zustimmung des zuständigen Betriebsrates sowie des AMS Regionalbeirates erfolgen. Bei Fehlen eines Betriebsrates tritt an dessen Stelle die zuständige Gewerkschaft.
- **Personenbezogene Kündigungen** sind immer möglich. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, durch Neueinstellung den Beschäftigtenstand aufrecht zu erhalten. Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer oder bei einvernehmlicher Lösung von Dienstverhältnissen besteht für den Dienstgeber keine Verpflichtung zur Auffüllung des Beschäftigtenstandes. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber vorliegen. Im Falle einer einvernehmlichen Lösung muss der Arbeitnehmer nachweislich Gelegenheit haben, sich mit Betriebsrat oder Gewerkschaft bzw Arbeiterkammer über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu beraten.
- **Selbstkündigung:** Arbeitnehmer können während der Kurzarbeit jederzeit unter Einhaltung der geltenden Fristen selbst kündigen bzw eine einvernehmliche Auflösung ihres Dienstverhältnisses vorschlagen. Im Falle einer einvernehmlichen Lösung gilt diese jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer nachweislich Gelegenheit hatte, sich mit Betriebsrat oder Gewerkschaft über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu beraten.

Kündigungsschutz nach der Kurzarbeitsphase

In den Kurzarbeitsvereinbarungen kann eine Behaltspflicht für die Zeit nach der Kurzarbeit festgelegt werden. Die Behaltefrist nach der Kurzarbeit gilt nur für die ArbeitnehmerInnen, die von der Kurzarbeit betroffen waren, nicht aber für alle Beschäftigten des Betriebes.

Die Sozialpartner sehen bis zu einer Gesamtdauer der Kurzarbeit von 2 Monaten eine Behaltefrist von 1 Monat vor, bis zu einer Gesamtdauer von 4 Monaten 2 Monate Behaltefrist, bis 12 Monate Kurzarbeit 3 Monate Behaltefrist und bei längerer Kurzarbeit eine Behaltefrist von 4 Monaten.

Kurzarbeit & Sozialversicherung

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden vom Arbeitgeber auf Basis des ungekürzten Einkommens vor Eintritt in die Kurzarbeit gezahlt. Das heißt, es ergibt sich bei Arbeitslosengeld oder für die Pensionsbemessung für die betroffenen Arbeitnehmer kein Nachteil.

„Kurzarbeit stellt keinen Nachteil für das Arbeitslosengeld und die Pensionsbemessung dar.“

Hinsichtlich der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung besteht derzeit fast immer die Regelung, dass jener Anteil, der auf die erhöhten Beiträge entfällt (über das während der Kurzarbeit bezahlte Entgelt hinaus), vom Arbeitgeber übernommen wird. Das muss jedoch ausdrücklich in der Kurzarbeitsvereinbarung so festgelegt sein.

Alternative Gestaltungsmöglichkeiten in Krisenzeiten

Neben der Möglichkeit, Kurzarbeit zu vereinbaren, bieten sich noch folgende arbeitsrechtliche Alternativüberlegungen an:

- Kurzarbeit
- Altersteilzeit
- Bildungskarenz
- Abbau von Urlaub bzw Zeitguthaben
- Widerruf von Überstundenpauschalen
- Flexible Arbeitszeitmodelle zB Durchrechnung der Normalarbeitszeit, Gleitzeitmodell, 4-Tage-Woche
- Verschlechterungsvereinbarung
- Änderungskündigung
- Aussetzungen

Wohnrechtsnovelle 2009

Am 31.3.2009 wurde die Wohnrechtsnovelle 2009 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die Kernpunkte dieser Wohnrechtsnovelle 2009 sind die gesetzliche Regelung von Kauttionen im Mietrecht, die Verlängerung der Zeiträume für die Erhöhung der Richtwerte und die Klärung der Frage der Kostentragung im Zusammenhang mit Energieausweisen. Die Änderungen durch die Wohnrechtsnovelle 2009 sind mit 1.4.2009 und zum Teil bereits rückwirkend mit 1.1.2009 in Kraft getreten.

Kauttionen

Kauttionen können in unterschiedlichster Form zur Verfügung gestellt werden: Üblich waren bisher zB Bankgarantien zugunsten des Vermieters oder Sparbücher die dem Vermieter bei Abschluss des Mietvertrages übergeben worden sind. Immer wieder wurde die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kauttion aber einfach dadurch erfüllt, dass der Mieter dem Vermieter den vereinbarten Geldbetrag übergeben hat und der Vermieter diesen Kautionsbetrag auf eines seiner Konten einbezahlt oder verbraucht hat.

Gerade dem letztgenannten Fall wird durch die Wohnrechtsnovelle 2009 eine Absage erteilt: Kauttionen die der Mieter dem Vermieter übergibt, hat der Vermieter – gemäß dem neuen § 16b Mietrechtsgesetz (MRG) – auf einem Sparbuch „fruchtbringend“ zu veranlagen. Auf Verlangen ist der Mieter darüber schriftlich zu informieren.

„Kauttionen müssen auf einem Sparbuch fruchtbringend veranlagt werden.“

Mit einer „fruchtbringenden“ Veranlagung ist gemeint, dass das Sparbuch, auf welches die Kauttion einbezahlt wird, zum Zeitpunkt der Veranlagung und im Hinblick auf die angesichts der Mietvertragsdauer mögliche Bindung einen branchenüblichen Zinssatz bietet. Der Vermieter ist aber keinesfalls zu einer regelmäßigen Überprüfung bestmöglicher Veranlagungsformen verpflichtet.

Nach Auflösung des Mietvertrages hat der Vermieter dem Mieter die Kauttion samt den aus der Veranlagung erzielten Zinsen zurückzustellen.

Im Fall der Insolvenz des Vermieters hat der Mieter nach Auflösung des Mietvertrages einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus dem Kautions-

sparbuch; der Mieter genießt somit eine bevorrechtete Stellung gegenüber den sonstigen Konkursgläubigern des Vermieters.

„Dem Mieter steht ein Absonderungsrecht im Konkurs des Vermieters zu.“

Weiters wird durch die Wohnrechtsnovelle 2009 klargestellt, dass die Kauttion auch im Fall der Insolvenz des Vermieters nicht für Ansprüche herangezogen werden darf, die nicht im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen.

Alternative Veranlagungen zum Sparbuch sind zulässig, wenn sie eine gleich gute Verzinsung und eine gleich hohe Sicherheit (Einlagensicherung) wie Sparbücher bieten und im Fall der Insolvenz des Vermieters eine eindeutige Abgrenzung der Kauttion vom Vermögen des Vermieters möglich ist.

Von der Wohnrechtsnovelle 2009 unberührt und daher auch weiterhin zulässig, sind Kautionsvereinbarungen, bei denen der Geldbetrag für die Kauttion dem Vermieter nicht übergeben wird, sondern die Kauttion zB in Form einer Bankgarantie zur Verfügung gestellt wird.

Die neuen Regelungen betreffend Kauttionen sind mit 1.4.2009 in Kraft getreten und gelten für alle Mietverträge die nach dem 31.3.2009 abgeschlossen werden.

Für „Altverträge“ die bereits vor dem 1.4.2009 abgeschlossen worden sind und bei denen der Vermieter die übergebene Kauttion noch nicht in Form eines Sparbuches oder einer gleichwertigen Alternative veranlagt hat, ist die „fruchtbringende“ Veranlagung auf einem Sparbuch bis 30. September 2009 nachzuholen.

Die neuen Kautionsregelungen gelten sowohl für den Voll- als auch für den Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG).

Richtwertvalorisierung

Bisher wurden jährlich per 1. April die Richtwerte valorisiert. Nach der Wohnrechtsnovelle 2009 ist eine Valorisierung künftig nur mehr alle zwei Jahre zulässig. Da diese Neuregelung bereits mit 31.3.2009 in Kraft getreten ist, entfällt die grundsätzlich per 1.4.2009 vorgesehene Valorisierung und wird um ein Jahr verschoben. Die nächste Valorisierung findet daher erst wieder per 1.4.2010 statt. Laufende Richtwertverträge können somit erst ab 1.5.2010 wieder angepasst werden.

Richtgröße für die Valorisierung der Richtwerte ist künftig die Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Jahresdurchschnittswertes des Verbraucherpreisindex 2000 des jeweiligen Vorjahres gegenüber dem Indexwert 114,60 (Durchschnittswert des Jahres 2007).

„Die Zulässigkeit der Valorisierung ist nur mehr alle zwei Jahre nach der Wohnrechtsnovelle 2009 gegeben.“

Für die Valorisierung per 1.4.2010 wird daher beispielsweise der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2009 herangezogen und dieser dem Indexwert 114,60 gegenübergestellt.

Energieausweis

Das Wohnungseigentumsgesetz wird durch die Wohnrechtsnovelle 2009 dahingehend geändert, dass Verwaltern die Verpflichtung auferlegt wird, dafür zu sorgen, dass ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis für das gesamte Gebäude (bei mehreren Gebäuden auf der Wohnungseigentumsanlage für jedes einzelne dieser Gebäude) vorhanden ist. Auf Verlangen ist jedem Wohnungseigentümer ge-

gen Ersatz der Kopierkosten eine Ablichtung des Energieausweises zur Verfügung zu stellen.

Diese Verpflichtung des Verwalters ist abdingbar: Der Verwalter kann durch einstimmige Vereinbarung aller Wohnungseigentümer oder durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümer von dieser Verpflichtung befreit werden.

Durch die Wohnrechtsnovelle 2009 wird für Mietverträge die dem Vollenwendungsbereich des MRG unterliegen klargestellt, dass die Kosten die dem Vermieter für die Erstellung des Energieausweises entstehen, Erhaltungskosten sind und daher nicht als Betriebskosten auf die Mieter umgewälzt werden können.

Zulässig ist allerdings, dass der Vermieter die Kosten für die Erstellung des Energieausweises in der Hauptmietzinsabrechnung als Ausgabenposition ansetzt. Diesfalls ist der Vermieter verpflichtet, allen Hauptmietern auf deren Verlangen Einsicht in den Energieausweis zu gewähren und eine Kopie des Energieausweises gegen Kostenersatz auszuhandigen.

Die Regelungen betreffend Energieausweis sind bereits rückwirkend mit 1.1.2009 in Kraft getreten.

Zum Schluss...

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Steuerrecht:		Amtliches Kilometergeld		Zinssätze: (ab 11.3.2009)	
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,—	bis 30.6.2008	€ 0,376/km	Stundungszinsen	5,38%
Buchführungsgrenze		1.7.2008 – 31.12.2009	€ 0,42/km	Aussetzungszinsen	2,88%
Allgemein	€400.000,—	Tagesdiät Inland (brutto)	€ 26,40	Anspruchszinsen	2,88%
Land- und Forstwirte	€400.000,—	Nachtdiät Inland (brutto)	€ 15,—	Basiszinssatz (pa)	0,88%
od Einheitswert übersteigt	€150.000,—	Lehrlingsausbildungsprämie	€ 1.000,—	Sekundärmarktrendite	3,590%
Freiberufler	keine	Sozialversicherung:		Ford.zinsen aus Dienstverh.	8,88%
Kleinunternehmergrenze	€ 30.000,—	HöchstbeitragsGL 2008		Zinersparnis Arbeitgeberdarlehen	3,50%
Pendlerpauschale (1.7.08 – 31.12.09)		für Dienstnehmer (14x pa)	€ 3.930,—	Bausparprämie (2009)	4,0%
„klein“ 20 – 40 km	€ 630,—	für Selbstständige (12x pa)	€ 4.585,—	Pens.vorsorgepr. (2009)	9,5%
40 – 60 km	€ 1.242,—	HöchstbeitragsGL 2009		Kleinstbetragsrechnung	
über 60 km	€ 1.857,—	für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.020,—	(brutto)	€150,—
„groß“ 2 – 20 km	€ 342,—	für Selbstständige (12x pa)	€ 4.690,—	Geringw Wirtschaftsgüter	€400,—
20 – 40 km	€ 1.356,—	Geringfügigkeitsgrenze für		Mindestkörperschaftsteuer	€1.750,—
40 – 60 km	€ 2.361,—	2009 pro Monat	€ 357,74		
über 60 km	€ 3.372,—	2009 täglich	€ 27,47		